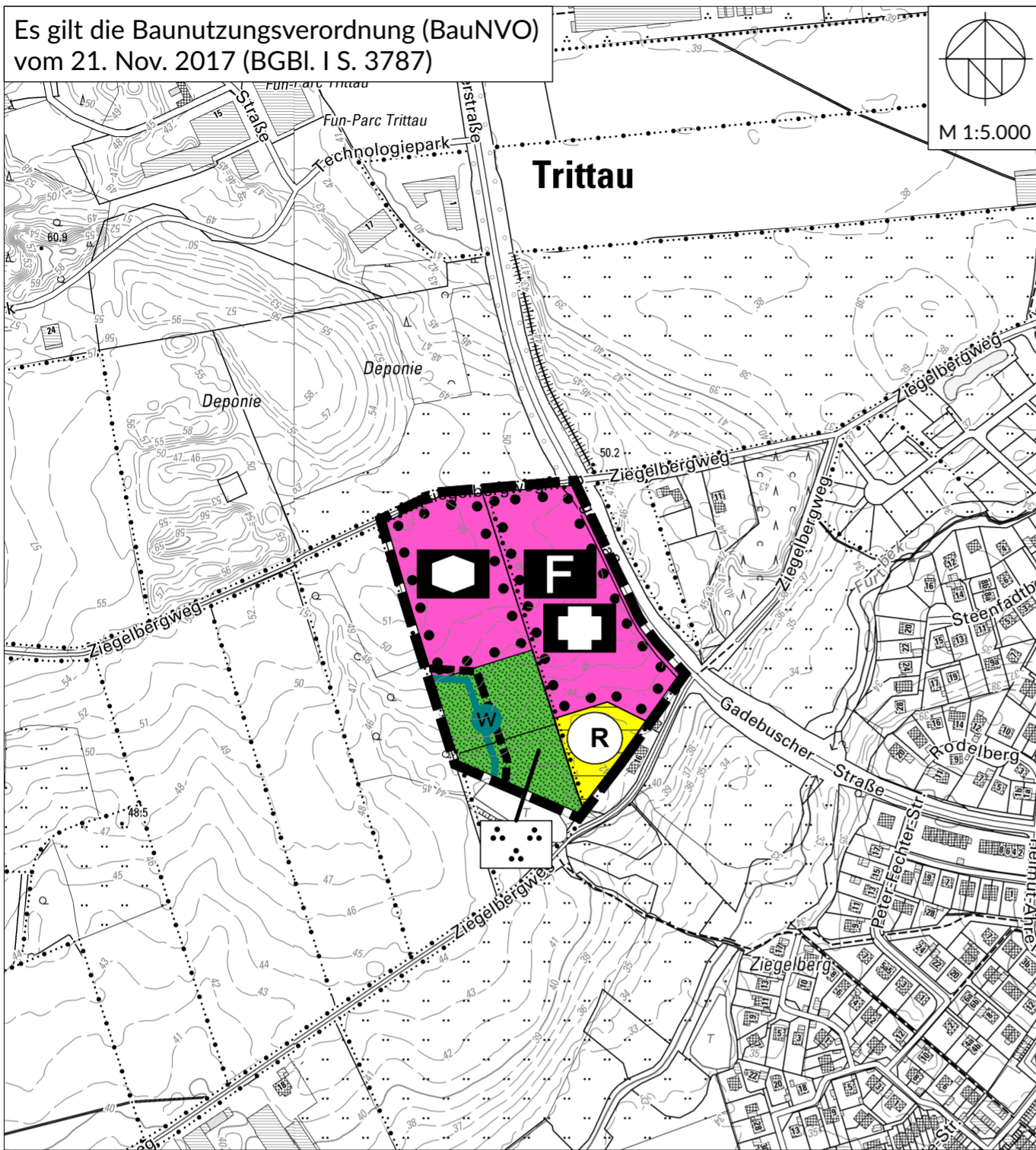


48. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TRITTAU

Für den Bereich: westlich Gadebuscher Straße, nördlich unterer Ziegelbergweg,
südlich oberer Ziegelbergweg, östlich B404

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
vom 21. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3787)



6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am _____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes am _____ beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.

Tritttau, den _____ Siegel

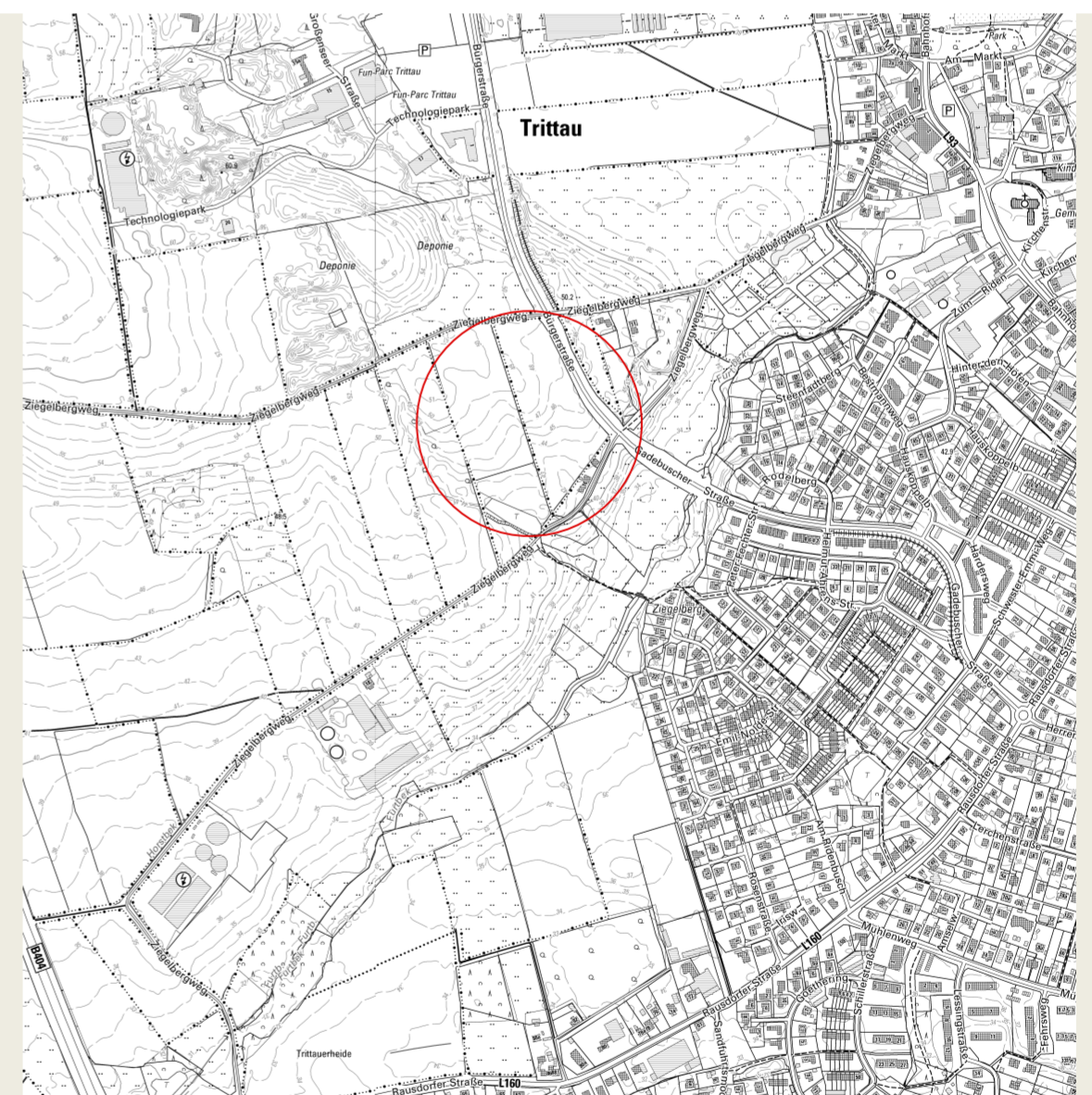
.....
Bürgermeister

10. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
11. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom _____ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.
12. Die Erteilung der Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienstzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, und die Internetseite, auf der der Plan zentral und auf Dauer verfügbar ist, wurde am _____ durch Abdruck im Stormarner Tagesblatt sowie durch nachrichtliche Bereitstellung am Tritttauer Markt am _____ ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Tritttau, den _____ Siegel

.....
Bürgermeister



M: 1:10.000





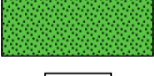
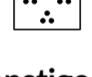


SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU ÜBER DIE

48. Änderung des Flächennutzungsplanes



Für den Bereich:
westlich Gadebuscher Straße, nördlich unterer Ziegelbergweg,
südlich oberer Ziegelbergweg, östlich B404

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung	§ 5 Abs. 2 BauGB
 Flächen für Gemeinbedarf	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
 Soziale Einrichtung	
 Feuerwehr	
 Rettungswache	
Flächen für Versorgungsanlagen und für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
 Regenrückhaltebecken	
Grünflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
 Grünfläche	
 Parkanlage	
Sonstige Planzeichen	
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
Nachrichtliche Übernahmen § 5 Abs. 4 BauGB	gem. § 24 LWaldG
 30 m Regelabstand zum Wald	

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom _____. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tagesblatt und am Tritttauer Markt am _____ erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom _____ bis _____ durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch Abdruck im Stormarner Tagesblatt und am Tritttauer Markt am _____ erfolgt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am _____ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am _____ den Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom _____ bis _____ während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck im Stormarner Tagesblatt und am Tritttauer Markt am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Vorentwurf
17.06.2021 (Gemeindevertretung)

040 - 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
**ARCHITEKTUR
+ STADTPLANUNG**
entwickeln und gestalten